

Von: Knorr, Christiane

Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2023 14:59

An: 'gruppe-volksabstimmung-RSK@gmx.de' <gruppe-volksabstimmung-RSK@gmx.de>

Cc: kreistagsbuero <kreistagsbuero@rhein-sieg-kreis.de>

Betreff: Anfrage der Kreistagsgruppe Volksabstimmung zum Thema Mobilfunkanlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck, sehr geehrter Herr Dr. Schlesinger,

Sie haben als Kreistagsgruppe „Volksabstimmung“ mit Schreiben vom 20.06.2023 Anfragen nach § 10 der Geschäftsordnung des Kreistags (der von Ihnen genannte § 12 bezieht sich auf die Sitzungsleitung) an den Landrat gerichtet.

Hierzu führen Sie an, die Bürgermeisterin der Gemeinde Windeck verweigere den Bürgern und dem Gemeinderat Auskünfte zur Errichtung von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet. Sie bitten in diesem Zusammenhang, das Verhalten der Bürgermeisterin kommunalaufsichtlich zu überprüfen und sie aufzufordern bzw. anzuweisen, die Fragen der Bürger zu beantworten und gegebenenfalls Bürgerinformationsveranstaltungen durchzuführen.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 der GeschO ist jedes Kreistagsmitglied berechtigt, Anfragen in Textform, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Bei Ihren vorgenannten Ausführungen handelt es sich weder um eine Anfrage noch um eine Angelegenheit des Rhein-Sieg-Kreises. Die Bitte um eine kommunalaufsichtliche Prüfung kann im Rahmen der Geschäftsordnung nicht gestellt werden. Da der Landrat die Aufsichtsfunktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahrnimmt, ist eine Zuständigkeit des Kreistags nicht gegeben.

Sie äußern den Vorwurf, die Bürgermeisterin verweigere dem Rat und den Windecker Bürger*innen Auskünfte. Gestützt wird dies auf den beigefügten Text der „Bürgerinitiative geregelter Mobilfunk Windeck“ vom 01.06.2023, der auf eine Einwohnerfragestunde in der Ratssitzung im Mai Bezug nimmt.

Sollte sich der Rat in seinen Informationsrechten verletzt fühlen, kann er diese als Gremium gegenüber der Bürgermeisterin geltend machen.

Ein Zusammenhang zwischen den Aufgaben des Kreistags und damit Ihrer Gruppe und einem von einer Bürgerinitiative gesehenen Informationsdefizit des Windecker Rates erschließt sich zudem nicht. Auch können Sie als Kreistagsgruppe keinen Auskunftsanspruch für Windecker Bürger*innen gegenüber der Gemeinde einfordern.

Abschließend möchte ich auf die der Niederschrift zu TOP 2 der Windecker Ratssitzung am 02.05.2023 zu entnehmenden Antworten der Verwaltung auf die zum Thema Mobilfunkmasten gestellten Fragen verweisen. Im Protokoll wird § 7a „Beteiligung der Kommunen“ der *Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* (26. BImSchV) zwar nicht konkret genannt, es wurde aber erklärt, dass es ein rechtliches Abstimmungsverfahren gebe, in dessen Zuge die Gemeinde darüber in Kenntnis gesetzt werde, wo Betreiber nach Flächen suchen und die Errichtung von Masten planen. Eine Auskunftsverweigerung ist hier nicht zu erkennen.

Soweit die Vertreter der Bürgerinitiative weitergehende Informationen bzw. Erläuterungen wünschen, können sie sich an die Gemeinde wenden.

Für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden sehe ich keine Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Christiane Knorr

Leiterin Stabsstelle 06
Kommunalaufsicht und Wahlen